

## 166 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

### über die Regierungsvorlage (79 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Zivilluftfahrt (Zivilluftfahrt-Statistikgesetz)

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, die gesamte statistische Tätigkeit auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt umfassend zu regeln. Es sollen einerseits die bestehenden Erhebungen hinsichtlich ihrer Rechtsbasis und ihrer Organisation vereinheitlicht und andererseits für die im Hinblick auf eine erfolgreiche Zivilluftfahrtpolitik schon seit langem geforderte Luftfrachtstatistik eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Auf diese Weise sollen die der Zivilluftfahrtstatistik von der zu erhebenden Materie her anhaftenden Besonderheiten (es handelt sich sowohl um Verkehrs- als auch um Leistungserhebungen, die sehr ins Detail gehen) mit den Erfordernissen, welche die Voraussetzung für die statistische Erfassung sind, zur Übereinstimmung gebracht werden.

Der Erreichung dieses Zweckes dienen vor allem folgende im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen:

Die Teilung der Erhebungsmaterie nach dem sachlichen Gehalt in drei Erhebungsgegenstände, nämlich in „Verkehrs- und Transportleistungen“, in „Bestands- und Erfolgsdaten“ und in „Nutzung von Zivilluftfahrt-Personalausweisen“, wodurch im Interesse einer möglichst rationellen Vorgangsweise eine klare Abgrenzung der — teilweise recht unterschiedliche Erhebungstechniken erfordernden — Sachgebiete erreicht werden sollen.

Die Verordnungsmächtigung, welche die Basis für voraussichtlich vier Verordnungen bilden soll, nämlich für eine Zivilluftfahrt-Verkehrsstatistikverordnung, für eine Zivilluftfahrt-Frachtstatistikverordnung, für eine Zivilluftfahrt-Unternehmensstatistikverord-

nung und für eine Zivilluftfahrt-Personalausweisstatistikverordnung.

Der umfassende Katalog der Auskunftspflichtigen, mit welchem erstmals durch eine eigene Bestimmung die statistische Auskunftspflicht für den gesamten Bereich der Zivilluftfahrt normiert werden soll.

Die Heranziehung der Flughafenbetriebsgesellschaften als statistische Anmeldestellen, wodurch der gerade im Bereich der Zivilluftfahrt überaus rasanten Entwicklung Rechnung getragen werden soll, zumal ohne den Einsatz der den Flughafenbetriebsgesellschaften zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen in naher Zukunft der durch die Verwendung von Großraumflugzeugen ständig wachsende Umfang der Erhebungen nur mehr sehr schwer bewältigt werden könnte.

Die Notwendigkeit zur Schaffung einer brauchbaren Grundlage für eine österreichische Zivilluftfahrtstatistik ergibt sich auch aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), zu deren Anliegen unter anderem auch die Zivilluftfahrtstatistik gehört.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage am 25. Jänner 1972 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Verkehr **F r ü h b a u e r** bei.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (79 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Jänner 1972.

**Kostelecky**  
Berichterstatter

**Glaser**  
Obmannstellvertreter